

Satzung über Aufwendungsersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren Nüdlingen und Haard

Die Gemeinde Nüdlingen erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

S a t z u n g

§ 1

Aufwendungsersatz

(1) Die Gemeinde Nüdlingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG

Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäss der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 v.H. berechnet.

§ 2

Schuldner

Der Schuldner des Aufwendungsersatzes bestimmt sich nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit, Ermessen

Der Aufwendungsersatz wird einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig. Auf den Aufwendungsersatz kann bei Vorliegen einer unbilligen Härte teilweise oder völlig verzichtet werden (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz der Feuerwehren vom 8.07.1993 ausser Kraft.

Nüdlingen, 20.07.1999

Gemeinde Nüdlingen

Kiesel

Kiesel
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Gemeinde Nüdlingen über Aufwendungsersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren Nüdlingen und Haard

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1-3) und den Personalkosten (Nr. 4) sowie den sonstigen Kosten (Nr. 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % für

a) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	7,60 DM	3,89 Euro
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,60 DM	3,38 Euro
c) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,85 DM	1,97 Euro
d) Mehrzweckfahrzeug MZF	3,55 DM	1,82 Euro
e) Anhängeleiter AL 18	3,95 DM	2,02 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Die Ausrückestundekosten betragen -berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % je eine Stunde für

a) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	127,20 DM	65,04 Euro
b) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	124,00 DM	63,40 Euro
c) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	60,40 DM	30,88 Euro
d) Mehrzweckfahrzeug MZF	23,20 DM	11,86 Euro
e) Anhängeleiter AL 18	52,80 DM	27,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Die Arbeitsstundenkosten für Geräte, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung gehören, betragen bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % je Stunde für

a) Ex-Warngerät	67,50 DM	34,51 Euro
b) Hochleistungslüfter	40,62 DM	20,77 Euro
c) Atemschutz (Pressluftatmer inkl. Maske)	48,52 DM	24,81 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Für angefangene Stunden wird ein halber, im übrigen ein ganzer Stundensatz erhoben.

- a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende Stundensatz: 35,00 DM 17,90 Euro
- b) Sicherheitswachen, je Stunde u. Person: 19,40 DM 9,92 Euro

Diese Stundensätze erhöhen sich jeweils mit dem gleichen Vomhundertsatz mit dem die Grundgehälter der Besoldungsordnung A einheitlich erhöht werden.

5. Sonstige Kosten

Für Materialverbrauch aller Art werden die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 v.H. berechnet.

Nüdlingen, den 20.7.1999
Gemeinde Nüdlingen



Kiesel

Erster Bürgermeister